PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE

Z z.B. Z III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	(RÖM. ZIFFER)
z.B. Z (III)	ZWINGEND	(RÖM. ZIFFER IM KREIS)
GRZ z.B. GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	(DEZIMALZAHL)
GFZ z.B. GFZ 0,7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(DEZIMALZAHL)
BMZ z.B. BMZ 3,0	BAUMASSENZAHL	(DEZIMALZAHL)
o	OFFENE BAUWEISE	
o*	HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.	
E	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
D	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.	
	BAULINIE	
	BAUGRENZE	
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z.B.	
	ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER	
	DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.	
	SPIELPLATZ	~~öffentlich~~ / privat
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH	vorhanden / geplant
	SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE	vorhanden / geplant
+ mit roter Zahl	FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN	(größere Zahl)
+ mit schw. Zahl	VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN	(kleinere Zahl)
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN	(P) vorhanden / (P) geplant
	BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN	
ST/GST GA/GGA	STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
	MIT GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
	ARKADEN	
	AUSKRAGUNGEN	
	VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.	
	TRAFO	
	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.	
	PUMPWERK	
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.	
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	vorhanden / geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN)	vorhanden / geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN)	vorhanden / geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)	vorhanden / geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH)	vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.	
N	NATURSCHUTZ	(N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
L	LANDSCHAFTS-SCHUTZ	(L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.	
W	WASSERSCHUTZ-GEBIET	(W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
Q	QUELLENSCHUTZ-GEBIET	(Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
Ü	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	(Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
	OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN	
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR	
	SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN	

BEBAUUNGSPLAN NR. 250 II PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 16. Dez. 1968

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 4. 12. 1969
Verm. Oberrat

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

STADTBAURAT

BEARBEITET: ROH.
GEZEICHNET: GU.
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 25. 10. 1969 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 10. 8. 1969 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 14. 11. 69
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 5. 8. 1969 BIS 6. 9. 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 25. 7. 1969 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 14. 11. 69
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH §10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 14. 11. 1969
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)

OBERBÜRGERMEISTER

OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH §11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 2. Sept. 1970
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 2. Sept. 1970
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM 18. Sept. 1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 18. Sept. 1970

RECHTSVERBINDLICH AB: 18. Sept. 1970